

# Antrag

Nr. AN 450/2022/1



öffentlich



nicht öffentlich

eingereicht durch: **Fraktion DIE LINKE**

## Beratungsfolge:

	Sitzungs- datum	Vertreter		Abstimmungsergebnis			
		gew.	anw.	ja	nein	enth.	*bef.
Gemeindevertretung	31.05.2022	23	21	8	9	4	-

## Betreff: Einführung einer Solardachpflicht

### Beschlusstext:

Als weitere Maßnahme zum Erreichen der gesetzlichen Klimaziele (Klimaneutralität bis spätestens 2045 gemäß § 3 Absatz 2 Bundesklimaschutzgesetz) beschließt die Gemeindevertretung die Einführung einer Solardachpflicht. Hierzu werden folgende Regelungen getroffen:

1. Bei der Erbbaurechtsvergabe oder dem Verkauf kommunaler Grundstücke ist in den Erbbaurechts- bzw. Kaufverträgen die Installation von Solaranlagen zur Strom- und/oder Wärmegewinnung zu vereinbaren, sofern die auf dem Grundstück geplante Bebauung einer Energieversorgung bedarf und die lokalen Gegebenheiten den Einsatz einer Solaranlage zulassen.
2. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen ist auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 Nummer 23b Baugesetzbuch eine Solarmindestfläche von einem Drittel der geeigneten Dachflächen für Neubauten festzuschreiben.
3. Beim Abschluss städtebaulicher Verträge ist gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch die Installation von Solaranlagen zur Strom- und/oder Wärmegewinnung zu vereinbaren. Es gilt hierbei eine Solarmindestfläche von einem Drittel der geeigneten Dachflächen.

Die Regelungen aus Punkt 2 und ggf. 3 sind für alle zukünftigen Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanänderungen sowie auf die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne 25/19 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“, 27/22 „Wohngebiet Leipziger Straße“ sowie 28/22 „Wohngebiet ehemalige Gärtnerei an der Kalkberger Straße“ anzuwenden.

### Sachverhalt:

Im Pariser Klimaschutzabkommen sowie im Bundesklimaschutzgesetz hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, bis spätestens 2045 die Klimaneutralität zu erreichen, damit die globale Erderhitzung auf 1,5 Grad begrenzt werden kann. Um dieses Ziel noch erreichen zu

können, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich beschleunigt werden. Bislang haben diese einen Anteil von rund 42 Prozent am deutschen Strommix (Zahlen des Statistischen Bundesamts für 2021). Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine die Abhängigkeit von Öl-, Gas- und Kohlelieferungen aus Russland schnellstmöglich beendet werden soll. Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) sprach in diesem Zusammenhang von den erneuerbaren Energien als „Freiheitsenergien“.

Die rot-schwarze Landesregierung von Niedersachsen hat ihren Städten und Gemeinden bereits im Jahr 2021 empfohlen, über die kommunale Bauleitplanung eine Solardachpflicht in Form der Festsetzung von Solarmindestflächen einzuführen. Dafür wurde von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen eigens eine gutachterlich fundierte Muster-Festsetzung erarbeitet (siehe Anlage). Auf dieser basiert Punkt 2 des vorliegenden Antrags. Als Vorbild für die Punkte 1 und 3 diente eine vergleichbare Regelung der Stadt Tübingen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für den Gemeindehaushalt.

### **Auswirkungen auf den Klima- und Umweltschutz:**

Wie im Sachverhalt bereits erläutert, dient die vorgeschlagene Maßnahme dem Erreichen der Klimaziele im Hinblick auf die Eindämmung der globalen Erderhitzung. Insofern ergeben sich bei der Umsetzung positive Effekte für den Klimaschutz, weil zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert wird.

Schöneiche bei Berlin, 25.05.2022

gez. Fritz R. Viertel, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE